

V. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Nahe und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Nahe (Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) vom 20.12.2007

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Gemeinde Nahe und der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) vom 05.11.2007 sowie der Übertragungssatzung der Gemeinde Nahe vom 20.12.2007 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2018 sowie der HSE folgende V. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Nahe und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Nahe erlassen:

Artikel 1

§ 18a Absatz 1 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Für befestigte Hofflächen werden 80 % der angegebenen oder ermittelten m² als gebührenfähige Fläche angesetzt. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Je angefangene 25 m² wird ein einheitlicher Gebührensatz festgelegt.

Artikel 2

§ 18a Absatz 1 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Für befestigte Hofflächen werden 80 % der angegebenen oder ermittelten m² als gebührenfähige Fläche angesetzt. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Je angefangene m² wird ein einheitlicher Gebührensatz festgelegt.

§ 25 Absatz 2 Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Zusatzgebühr der Gemeinde beträgt:
1. für die Schmutzwassersammlung 0,88 EUR

§ 25 Absatz 4 Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je angefangene m² angeschlossener Fläche = 0,41 EUR.

Artikel 3

Artikel 1 dieser V. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft

Artikel 2 dieser V. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Für die Aufgabe der Schmutzwassersammlung und Niederschlagswasserbeseitigung:

Itzstedt, den 14.12.2018

LS

gez. Holger Fischer
-Bürgermeister-

Für die Aufgabe der Schmutzwasserfortleitung, –behandlung und –beseitigung:

Hamburg, den 19.12.2018

gez. Nathalie Leroy, Ingo Hannemann
-Geschäftsführung HSE -